

Synopsis zur Änderung der Vergaberichtlinien der Stadt Fürth

- Anlage zur Beschlussvorlage vom 08.03.2005 -
(Änderungen in Fettdruck)

Nr.	Bisher	Neu	Grund für die Änderung
1.1 Satz 3	Für das Klinikum gelten die Vergaberichtlinien nur, soweit sie den Bestimmungen der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“ nicht entgegenstehen.	Für das Klinikum und die Eigenbetriebe gelten die Vergaberichtlinien nur, soweit sie den Bestimmungen der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“ bzw. den Eigenbetriebssatzungen nicht entgegenstehen.	Gegenwärtig hat die Stadt Fürth keine Eigenbetriebe. Sollten aber Eigenbetriebe in Zukunft geschaffen werden, wären die Vergaberichtlinien bereits entsprechend vorbereitet und müssten nicht allein aus diesem Grund erneut dem Stadtrat zur Änderung vorgelegt werden.
1.5	-	Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in den Vergaberichtlinien gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.	Generalklausel zur geschlechterneutralen Anwendung der Vergaberichtlinien.
7.2	<u>Beschränkte Ausschreibung</u> Im VOB-Bereich gilt unbeschadet der EG-Vorschriften eine beschränkte Ausschreibung als zweckmäßig, wenn der Wert der Leistung die Beträge von 40.000,-- € für Ausbau oder einzelne Gewerke 75.000,-- € für Rohbau 125.000,-- € für Tiefbau nicht überschreitet.	<u>Beschränkte Ausschreibung</u> Im VOB-Bereich gilt unbeschadet der EG-Vorschriften eine beschränkte Ausschreibung als zweckmäßig, wenn der Wert der Leistung die Beträge von 40.000,-- € einschl. USt. für Ausbau oder einzelne Gewerke 75.000,-- € einschl. USt. für Rohbau 125.000,-- € einschl. USt. für Tiefbau nicht überschreitet.	Klarstellung, dass die genannten Wertgrenzen die Umsatzsteuer enthalten.
7.3	<i>Die bisherige Nr. 7.3 (Freihändige Vergabe) wird Nr. 7.4, vgl. nächste Zeile der Synopsis</i>	<u>Beschränkte Ausschreibung nach Vorinformation in einer regionalen Tageszeitung</u> In Auslegung des § 3 Nr. 3 Abs. 1 lit. a VOB/A ist eine beschränkte Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung zulässig, wenn - die Wertgrenzen von 75.000,-- €€ einschl. USt. für Ausbau oder einzelne Gewerke, 150.000,-- €€ einschl. USt. für Rohbau, 300.000,-- €€ einschl. USt. für Tiefbau nicht überschritten werden - mindestens, soweit es die Marktsituation er-	Das Bayerische Innenministerium hat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Wirtschaftsministerium Erleichterungen für kommunale Auftraggeber bei der Anwendung der VOB/A und der VOL/A unterhalb der EU-Schwellenwerte eingeführt. Dadurch ist seit 01.01.2005 die nebenstehende neue Art der Beschränkten Ausschreibung möglich. Vom Rf. V/BvA wird die Änderung wegen der damit verbundenen Verwaltungsvereinfachung sehr gewünscht.

		<p>laubt, acht Bewerber aufgefordert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine überregionale Streuung und - eine Erkundung des regionalen Marktes durch formlose Information der Fachöffentlichkeit in regionalen Tageszeitungen mit der Aufforderung an Baufirmen erfolgt, ggf. ihr Interesse an einer Beteiligung an der Beschränkten Ausschreibung zu bekunden. 	
7.4	<p>7.3 Freihändige Vergabe Als zweckmäßig im Sinne der VOL/A und VOB/A gilt die freihändige Vergabe bis zu folgenden Wertgrenzen: im VOB-Bereich 10.000,-- € einschl. Ust. im VOL-Bereich 25.000,-- € einschl. USt. Dabei sollen bei Aufträgen über 2.500,-- € mindestens drei Angebote eingeholt werden.</p>	<p>7.4 Freihändige Vergabe Als zweckmäßig im Sinne der VOL/A und VOB/A gilt die freihändige Vergabe bis zu einer Wertgrenze von 30.000,-- € einschl. USt. Dabei sollen bei Aufträgen über 2.500,-- € einschl. USt. mindestens drei Angebote eingeholt werden.</p>	<p>Das Bayerische Innenministerium hat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Wirtschaftsministerium Erleichterungen für kommunale Auftraggeber bei der Anwendung der VOB/A und der VOL/A unterhalb der EU-Schwellenwerte eingeführt. Dabei wurde auch die Wertgrenze für die freihändige Vergabe auf 30.000,-- € erhöht.</p>
7.5 ff	bisher 7.4 ff	keine inhaltlichen Änderungen	Aufrückung infolge der Einfügung der neuen Nr. 7.3
11.1	<p>Bei Bauleistungen sowie sonstigen Lieferungen und Leistungen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Auftragssumme nach Nr. 6.1 oder - einem Gesamtwert nach Nr. 6.2 oder 6.4 oder - einem Vertragswert nach Nr. 6.3 <p>von jeweils über 25.000,-- € ist jeder Auftrags- und Vergabevorschlag dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachtragsvereinbarungen, soweit nicht die Geringfügigkeitsregelung nach Ziff. 6.2 zutrifft.</p>	<p>Bei Bauleistungen sowie sonstigen Lieferungen und Leistungen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Auftragssumme nach Nr. 6.1 oder - einem Gesamtwert nach Nr. 6.2 oder 6.4 oder - einem Vertragswert nach Nr. 6.3 <p>von jeweils über 30.000,-- € einschl. USt. ist jeder Auftrags- und Vergabevorschlag dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachtragsvereinbarungen, soweit nicht die Geringfügigkeitsregelung nach Ziff. 6.2 zutrifft.</p>	<p>Zur Beschleunigung des Verfahrensablaufs soll die Wertgrenze für die Vorlage beim RpA von 25.000,- € auf 30.000,- € erhöht werden. Die neue Wertgrenze in Nr. 11.1 entspricht dann gleichzeitig der neuen Wertgrenze in Nr. 7.4 der Vergaberichtlinien.</p>
14	Die vom Haupt- und Organisationsamt für verbindlich erklärten Formblätter für die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen sowie für den Abschluss von Verträgen sind zu verwenden.	Die vom Personal- und Organisationsamt für verbindlich erklärten Formblätter für die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen sowie für den Abschluss von Verträgen sind zu verwenden.	Redaktionelle Änderung infolge der Auflösung des HOA.